



Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen

Der Vorsitzende: Univ.Doz.Dr.Wolfgang Weigel, Universität Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 16. - Ge. 9. 89

H. Weller

Datum: 30. OKT. 1989

Vorstellung 31. OKT. 1989 *W. Weller*

Ohne Begleitschreiben

An das Präsidium des Nationalen Volkes

- | | | | | |
|--|---|--|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Zur Information | <input type="checkbox"/> Genehmigung | <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache | <input type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input type="checkbox"/> Erled./Veranl. | <input type="checkbox"/> Unterschrift/Gegenz. | <input type="checkbox"/> Rücksendung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme | |

Ihre Ref.: Gemäß Aufforderung seitens des BM für Wissenschaft und Forschung *G2 SP. 243/1-18/89*

Unsere Ref.:

Anmerkungen:

Wolfgang Weigel
Mit besten Empfehlungen

25

30.10.1989

Beilage(n)

Datum

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF
 EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM
 DAS KUNSTHOCHSCHUL-STUDIENGESETZ
 GEÄNDERT WIRD
 GZ 59.243/7-18/89

1) Zu § 8 (9)

Der Entfall dieses Absatzes erscheint bei grundlegenden Studienplanänderungen, z.B.: Änderung der Studiendauer, keineswegs gerechtfertigt.

2) Zu § 38 (1)

- Es sollte lauten:

" ... Soweit dies vom zuständigen Kollegialorgan als pädagogisch notwendig erachtet wird, hat der Rektor ... "

Begründung: Es ist weder in § 38 (1), noch in § 38 (2) klar, wie die pädagogische Notwendigkeit festgelegt wird. Das gemäß KHOG bzw AOG zuständige Kollegialorgan erscheint dafür am besten geeignet.

- Am Ende des § 38 (1) wäre anzufügen:

"Die Zusammensetzung der Prüfungssenate und die jeweiligen Vorsitzenden sind am Anfang des Semesters an der Amtstafel des Rektorates bekanntzugeben."

Begründung: Um die Zusammensetzung der Prüfungssenate sowie der Teilsenate (bzw. deren Vorsitzende) außer Streit zu stellen, ist eine Kundmachung am Anfang des Semesters notwendig.

3) Zu § 38 (2)

- Es sollte lauten:

Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für jede Studienrichtung ...

- Wie im § 38 (1) sollte das zuständige Kollegialorgan (Festsetzung der pädagogischen Notwendigkeit) eingefügt werden.

- Weiters sollte am Schluß des Absatzes
"Die Einrichtung eines Prüfungssenates für mehrere Studienrichtungen
ist zulässig."
angefügt werden.
- § 38 (3) ist zu streichen.

Begründung: Die Streichung der expliziten Anführung der Hochschulen
für Musik und darstellende Kunst in diesem Absatz erlaubt
es den bildnerischen Hochschulen, ebenfalls Teilsenate für
die Diplomprüfung zu bilden.

Die Einrichtung der Prüfungssenate bzw. der Teilsenate sollte
nach fachspezifischer Gemeinsamkeit bzw. pädagogischen und
organisatorischen Notwendigkeiten erfolgen, wobei es der
jeweiligen Hochschule überlassen bleiben soll, einen
Prüfungssenat für eine, mehrere oder alle Studienrichtungen
zu bilden oder nicht. Die Ausnahmeregelung des § 38 (3)
kann deshalb entfallen.